

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS**

Nr. 07 / 2010  
vom 12. März 2010

## Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 09. März 2010	7
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09. März 2010	13
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaften der Universität Mannheim vom 09. März 2010	18
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M. Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Universität Mannheim vom 09. März 2010	21
Praktikumsordnung für die Master of Science (M. Sc.) Studiengänge im Fach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 09. März 2010	41
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie) vom 09. März 2010	45
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang "Wirtschaftspädagogik" (Master of Science) vom 09. März 2010	49
Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Philosophie vom 09. März 2010	52
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Wirtschaftsinformatik" (Master of Science) vom 09. März 2010	56
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang "Mannheim Master in Management" (Master of Science) vom 09. März 2010	57

## Satzung zur Änderung

- der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Geschichte,
- der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien,
- der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Anglistik/Amerikanistik,
- der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Germanistik,
- der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Geschichte,
- der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Französisistik, Hispanistik und Italianistik,
- der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Sprache und Kommunikation,
- der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang "Mannheim Master in Management" (Master of Science),
- der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Wirtschaftsinformatik" (Master of Science),
- der Satzung der Universität Mannheim über das Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Political Science",
- der Satzung der Universität Mannheim über das Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Soziologie" vom 09. März 2010 59
- Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang "Wirtschaftsinformatik" (Bachelor of Science) vom 09. März 2010 74
- Berichtigung vom 8. März 2010 zur
1. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 9. Februar 2010 79

#### **4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik**

vom **09. März 2010**

Aufgrund des § 34 Abs.1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **09. März 2010**

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze neu eingefügt:

„Alle Prüfungsleistungen müssen spätestens zum Ende des 9. Semesters erbracht sein, andernfalls erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.“

2. In § 3 Absatz 2 wird die Formulierung „Das Studium beinhaltet Betriebspraxis von mindestens drei Monaten.“ durch die Formulierung „Ein Betriebspraktikum von drei Monaten wird im Rahmen des Studiums empfohlen.“ ersetzt.

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Am Beginn des Studiums steht die Orientierungsprüfung, in der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens die folgenden Leistungen gemäß § 11 bzw. Anlage 1 zu erbringen sind:

Je zwei Prüfungsleistungen aus den Modulen:

- Wirtschaftsinformatik
- Informatik
- Betriebswirtschaftslehre“

4. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Zugang zum Studiengang Bachelor in Wirtschaftsinformatik setzt den Nachweis englischer Sprachkenntnisse voraus. Als Nachweise werden anerkannt:

- \* die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 11 Punkten liegen muss.
- \* die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen HZB.
- \* Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens

79 Punkten. Anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten.

\*Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.

\*Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C.

\*International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.

\*The European Language Certificates (telc) mit mindestens (Sprach-) Niveau B2.

\*Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen entscheidet der Ausschuss, der gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.“

5. In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:

„Flexible Fristen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz LHG sind zu ermöglichen.“

## § 2

§ 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Entgegennahme der Anmeldung zu Prüfungen“

## § 3

1. In § 5 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten und bei der Bachelor-Arbeit gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung ihrer Hausarbeiten oder der Bachelor-Arbeit Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Im Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.“

2. Die Absätze 5 bis 7 bisheriger Zählweise werden Absätze 6 bis 8 neuer Zählweise.

## § 4

In § 8 wird Absatz 7 ersatzlos gestrichen. Absatz 8 alter Zählweise wird Absatz 7 neuer Zählweise.

## § 5

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ablegung der Prüfungsleistungen und der Bachelor-Abschlussarbeit soll gemäß dem in Anlage 2 aufgeführten Studienplan erfolgen.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt für jede Prüfung eine gesonderte Anmeldung voraus. Die Meldung ist nur innerhalb der bekannt gemachten Fristen möglich.“

## § 6

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in folgenden 10 Modulen:

1. Modul „Wirtschaftsinformatik“
2. Modul „Informatik“
3. Modul „Betriebswirtschaftslehre“
4. Modul „Mathematik“
5. Modul „Statistik“
6. Modul „Vertiefung“
7. Modul „Wahlfach“
8. Modul „Schlüsselqualifikationen“
9. Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung“
10. Modul „Bachelor-Abschlussarbeit“

2. Absätze 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

## § 7

In § 12 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Auf Antrag des Studierenden kann das Thema von Professoren bzw. Junior-Professoren aller Lehrstühle der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gestellt werden, sofern das Thema einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweist. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.“

## § 8

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

2. Absätze 2 und 4 werden ersatzlos gestrichen. Absatz 3 alter Zählweise wird Absatz 2 neuer

Zählweise.

## § 9

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

### Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang "Wirtschaftsinformatik"

#### 1. Modul "Wirtschaftsinformatik"

Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik I	Leistungspunkte nach ECTS: 6
Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik II	6
Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik III	6
Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik IV	6

#### 2. Modul "Informatik"

Prüfungsleistung	Praktische Informatik I	8
Prüfungsleistung	Praktische Informatik II	8
Prüfungsleistung	Algorithmen und Datenstrukturen	8
Prüfungsleistung	Softwaretechnik I und Praktikum	8
Prüfungsleistung	Datenbanksysteme I	8
Prüfungsleistung	Formale Grundlagen der Informatik	6

#### 3. Modul "Betriebswirtschaftslehre"

Prüfungsleistung	Marketing	6
Prüfungsleistung	Produktion	6
Prüfungsleistung	Internes Rechnungswesen	6
Prüfungsleistung	Externes Rechnungswesen	6
Prüfungsleistung	Finanzwirtschaft	6
Prüfungsleistung	Management	6

#### 4. Modul "Mathematik"

Prüfungsleistung	Lineare Algebra	9
Prüfungsleistung	Analysis	8

#### 5. Modul "Statistik"

Prüfungsleistung	Grundlagen der Statistik	8
------------------	--------------------------	---

#### 6. Modul "Vertiefung"

Prüfungsleistung	Vertiefungsfach (Bachelor-Angebot der Lehrstühle der Wirtschaftsinformatik, Informatik sowie der Betriebswirtschaftslehre; Details regelt der Modulkatalog)	12
------------------	---	----

#### 7. Modul "Wahlfach"

Prüfungsleistung	Wahlfach (Bachelor-Angebot der Lehrstühle VWL, Rechtswissenschaft, Wirtschaftsmathematik oder weiteres Vertiefungsfach oder auf Antrag anderes Angebot aus dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Universität Mannheim; Details regelt der Modulkatalog)	8
------------------	---	---

**8. Modul "Schlüsselqualifikationen"**

Prüfungsleistung	Zeit-/und Selbstmanagement	2
Prüfungsleistung	Fremdsprachen-/und interkulturelle Kompetenz	2
Prüfungsleistung	Präsentationskompetenz und Rhetorik	2
Prüfungsleistung	Change- und Projektmanagement	4

**9. Modul "Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung"**

Prüfungsleistung	Seminar (Wirtschaftsinformatik oder Informatik)	4
Prüfungsleistung	Kolloquium	3

**10. Modul "Bachelor-Abschlussarbeit"**

Prüfungsleistung	Bachelor-Abschlussarbeit	12
------------------	--------------------------	----

**§ 10**

Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 2: Empfehlung einer Kursbelegung nach Semestern für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“**

<b>1. Semester</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Zu unternehmende Prüfungsleistungen</b>
Wintersemester	Wirtschaftsinformatik I	Klausur, 90 min.
	Marketing	Klausur, 90 min.
	Produktion	Klausur, 90 min.
	Praktische Informatik I	Klausur, 90 min.
	Formale Grundlagen der Informatik	Klausur, 90 min.

<b>2. Semester</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Zu unternehmende Prüfungsleistungen</b>
Sommersemester	Wirtschaftsinformatik II	Klausur, 90 min.
	Internes Rechnungswesen	Klausur, 90 min.
	Praktische Informatik II	Klausur, 90 min.
	Analysis	Klausur, 90 min.
	Zeit-/und Selbstmanagement	Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.

<b>3. Semester</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Zu unternehmende Prüfungsleistungen</b>
Wintersemester	Wirtschaftsinformatik III	Klausur, 90 min.
	Finanzwirtschaft	Klausur, 90 min.
	Algorithmen und Datenstrukturen	Klausur, 90 min.
	Lineare Algebra	Klausur, 90 min.
	Fremdsprachen-/interkulturelle Kompetenz	Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.

<b>4. Semester</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Zu unternehmende Prüfungsleistungen</b>
Sommersemester	Wirtschaftsinformatik IV	Klausur, 90 min.
	Management	Klausur, 90 min.
	Grundlagen des externen	Klausur, 90 min.

	Rechnungswesens	
	Softwaretechnik I und Praktikum	Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.
	Grundlagen der Statistik	Klausur, 180 min.

<b>5. Semester</b> Wintersemester	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Zu unternehmende Prüfungsleistungen</b>
	Vertiefungsfach	Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.
	Seminar	Mündliche Prüfungsleistung
	Datenbanksysteme	Klausur, 90 min.
	Wahlfach	Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.
	Präsentationstechnik und Rhetorik	Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.

<b>6. Semester</b> Sommersemester	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Zu unternehmende Prüfungsleistungen</b>
	Vertiefungsfach	Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.
	Change- und Projektmanagement	Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.
	Bachelor-Abschlussarbeit	Hausarbeit
	Kolloquium	Mündliche Prüfungsleistung

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **09. März 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



# 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

vom 09. März 2010

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 09. März 2010

## Artikel 1

### § 1

In § 3 Absatz (4) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Flexible Fristen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sind zu ermöglichen.“

### § 2

In § 5 Absatz (2) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Im Rahmen von Double Degree-Programmen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon zulassen.“

### § 3

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS – Note**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind die Noten 1,0 (sehr gut); 2,0 (gut); 3,0 (befriedigend); 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend) zu verwenden. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung und Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach § 6 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. § 6 Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0

- 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
- 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
- 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
- 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
- 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
- 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
- 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Die Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog bekanntgegeben.

(3) Module, die mit mindestens „4,0“ bewertet wurden, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist dieses nur dann bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „4,0“ bewertet wurde.

(4) ECTS-Punkte laut Modulkatalog werden nur für bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Die Note für die Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Ziffern 2, 3 und 4 errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der bewerteten Module. Für jeden der drei Fundamentals-Bereiche Informatik, Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaftslehre gemäß § 11 (4) wird eine eigene Fundamentals-Note berechnet. Für die Bildung dieser Fundamentals-Noten gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Noten gemäß § 6 Abs. 5 sowie der Note der Master-Arbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die Gesamtnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

- A = für die besten 10 %,
- B = für die nächsten 25 %,
- C = für die nächsten 30 %,
- D = für die nächsten 25 %,
- E = für die nächsten 10 %.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.“

## § 4

§ 8 Absatz (1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem Diplom- oder Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen oder Informatik-Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und die Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim im Wesentlichen entsprechen. Es können nur bis zu höchstens 30 ECTS-Punkte aus einem vorangegangenen Master-Studium anerkannt werden. Die Anerkennung einer Masterarbeit von einer anderen Hochschule ist grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend von Satz 4 besteht im Rahmen der Double Degrees die Möglichkeit, die Masterarbeit an der Partnerhochschule zu schreiben. Sollte während des Master-Studiums an der Universität Mannheim an einer ausländischen Hochschule studiert werden, können weitere maximal 30 ECTS-Punkte von der ausländischen Hochschule anerkannt werden. Satz 6 gilt nicht für ein Auslandsstudium im Rahmen der Double Degrees der Fakultät. In diesem Fall können bis zu 60 ECTS aus dem Ausland angerechnet werden.“

## § 5

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) Satz 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. „Fundamentals“ (48-53 ECTS-Punkte)“

2. Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In den „Fundamentals“ sind Module im Umfang von mindestens 48 und höchstens 53 ECTS-Punkten in den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaftslehre zu belegen. In jedem dieser drei Bereiche müssen mindestens 12 ECTS-Punkte erworben werden. Das Angebot im Bereich „Fundamentals“ ist im Modulkatalog aufgeführt.“

3. In Absatz (6) Satz 1 wird die Formulierung „muss ein Berufspraktikum von zwei Monaten absolviert werden“ durch die Formulierung „wird empfohlen, ein Berufspraktikum von zwei Monaten zu absolvieren“ ersetzt.

4. Absatz (11) wird ersatzlos gestrichen.

## § 6

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.“

2. Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 und 3. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Noten gemäß § 6 Abs. 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. die Fundamentals-Bereiche gemäß § 11 Abs. 4. Diese Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Noten gemäß § 6 Abs. 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
3. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson;
4. die Note der Masterarbeit gemäß § 6 Abs. 1 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die Gesamtnote laut § 6 Abs. 6 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
6. die relative Note gemäß § 6 Abs. 8.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

4. In Absatz (4) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Außerdem werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Double Degree-Programms erbracht wurden, entsprechend gekennzeichnet.“

5. Absatz (5) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.“

6. Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.“

7. Absatz (7) wird wie folgt neu gefasst:

(7) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil

„mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.“

8. Absatz (8) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.“

9. Die Absätze (7) und (8) alter Fassung werden Absätze (9) und (10) neuer Fassung.

## § 7

Absatz 2 des § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Studienbüro zu stellen.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **09. März 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



### **3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim**

vom **09. März 2010**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2010 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungsatzung zugestimmt am

**09. März 2010**

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Gemeinsamen Teils der Prüfungsordnung**

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu belegen sind in dem Kernbereich des Master-Studiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft:

1. Modul Theorien und Methoden (26 ECTS-Punkte)
2. Modul Mediale Lebenswelten (14 oder 21 ECTS-Punkte)
3. Modul Grenzüberschreitende Kommunikation (21 oder 14 ECTS-Punkte)
4. Projektmodul (20 ECTS-Punkte)
5. Prüfungsmodul (27 ECTS-Punkte)

Des Weiteren ist im Wahlpflichtmodul zwischen folgenden Optionen zu wählen (Wahl von einem Modul):

1. Modul Interaktion und Text (14 ECTS-Punkte)
2. Modul Soziologie (12 ECTS-Punkte)
3. Modul Geschichte (12-14 ECTS-Punkte)
4. Modul Politikwissenschaft (14 ECTS-Punkte)“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Anlage I der MPO**

1. Die Überschrift der Tabelle „Wahlpflichtmodul (Wählen Sie eine aus fünf Optionen)“ erhält folgende Formulierung:  
„Wahlpflichtmodul (Wählen Sie eine aus neun Optionen)“.

2. Die Tabelle „Wahlpflichtmodul“ wird durch die Exportmodule aus der Politikwissenschaft um folgende Optionen ergänzt:

<b>Modul: Politikwissenschaft I: Vergleichende Regierungslehre</b>				
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre				6
Ü Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre				2
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre				6
<b>Modul: Politikwissenschaft II: Internationale Beziehungen</b>				
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen				6
Ü Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen				2
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen				6
<b>Modul: Politikwissenschaft III: Zeitgeschichte</b>				
VL Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte				6
Ü Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte				2
HS Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte				6
<b>Modul: Politikwissenschaft IV: Politische Soziologie</b>				
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie				6
Ü Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie				2
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie				6

3. Die Tabelle „Prüfungsmodul“ wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

<b>Prüfungsmodul:</b>				
Prüfungsmodul	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Master-Arbeit				24
Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit				3
				27

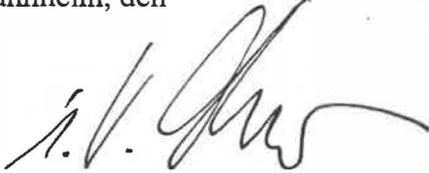
### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektors der Universität Mannheim in Kraft.

#### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. März 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie  
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

vom **09. März 2010**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 29 Abs. 4, 3 Abs. 5, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 09. Dezember 2009 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg hat diesen Studiengängen mit Schreiben vom 12. Februar (Az.: 41-816.68-8/1 sowie 41-816.68-7/1) zugestimmt, jeweils mit Befristung bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2015. Der Rektor hat seine Zustimmung erteilt am **09. März 2010**

Soweit in der Gemeinsamen Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Graduierung
- § 3 Zulassung
- § 4 Regelstudienzeit, Struktur und Studienumfang

**II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Studienbüro
- § 7 Prüfer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

**III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen**

- § 10 Form der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 11 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Vergabe von ECTS-Punkten

**IV. Masterarbeit**

- § 13 Form und Benotung der Masterarbeit
- § 14 Prüfungsfristen

**V. Bestehen der Gesamtprüfung**

- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten

**VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

- § 16 Wiederholung
- § 17 Endgültiges Nichtbestehen

**VII. Masterzeugnis, Urkunde**

- § 18 Masterzeugnis
- § 19 Urkunde

**VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit

**IX. Schlussbestimmungen**

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

**Fachspezifische Anlagen:**

- 1) M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie
- 2) M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen konsekutiven Masterstudiums. Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat vertiefte Kenntnisse des Faches erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse, auch im interdisziplinären Kontext, anzuwenden.

### **§ 2 Graduierung**

Hat der Kandidat des Masterstudienganges die Masterprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

### **§ 3 Zulassung**

- (1) Zu einem Masterstudium an der Fakultät für Sozialwissenschaften kann nur zugelassen werden, wer einen ersten Hochschulabschluss besitzt. Die spezifischen Voraussetzungen zur Zulassung sind in der Auswahlsetzung festgelegt.
- (2) Zum Studium und zur Prüfung in den Masterstudiengängen kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Struktur und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Der Pflichtumfang des Studiums entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Die Anforderungen der jeweiligen Fächer ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Anlagen.
- (3) In den jeweiligen fachspezifischen Anlagen sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Auf Antrag sind die Schutzfristen aus dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Flexible Fristen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 (LHG) sind zu ermöglichen.
- (5) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsvoraussetzungen, insbesondere Anmeldungen und Fristen, ist der Kandidat verantwortlich.

## **II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer und ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Studierenden an. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die der nicht-stimmberechtigten ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro

zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung.

- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Widerspruch durch den Prüfungsausschuss nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die zuständige Stelle.
- (5) Die stimm-berechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

### **§ 6 Studienbüro**

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
  1. die Bekanntgabe der Meldefristen sowie Prüfungstermine und -orte, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen.
  2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen.
  3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

### **§ 7 Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer und die Beisitzer. Prüfer können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Juniorprofessoren sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, sein. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (2) Für studienbegleitende Prüfungen sind in der Regel die Dozenten der jeweiligen Veranstaltung prüfungsberechtigt.
- (3) Zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie zur Betreuung und Begutachtung sind in der Regel nur Prüfer berechtigt.
- (4) § 13 Absatz 4 bleibt unberührt.

### **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten aus Master-Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, ist keine Beschränkung auf Master-Studiengänge vorgesehen. Es sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzver-

einbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen angehört werden. Die Anrechnung erfolgt mit den an der Universität Mannheim dafür vorgesehenen ECTS-Punkten.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Dabei ist diejenige Note gemäß § 11 anzusetzen, die der ursprünglichen Note am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

### **§ 9 Meldung und Zulassung zu Prüfungen**

Zur Teilnahme an einer Prüfung hat sich der Kandidat innerhalb einer von den Studienbüros festzusetzenden Frist anzumelden. Anmeldungen zu Prüfungen können nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

## **III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen**

### **§ 10 Form der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage,
2. der Masterarbeit,
3. einem psychologischen Praktikum, das anwendungs- oder forschungsorientiert sein kann. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

- (2) Die Modulhandbücher beschreiben Form, Umfang, Dauer und Anforderungen an die studienbegleitenden Prüfungen. Sie beschreiben weiterhin, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen erfüllt sein müssen, und enthalten Empfehlungen zur Reihenfolge der studienbegleitenden Prüfungen.

- (3) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- a. anmeldepflichtige, benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
- b. anmeldepflichtige, benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten aller TP dieses Moduls. § 11 Satz 5 gilt entsprechend.
- c. anmeldepflichtige, nicht-benotete studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die nicht in die Modulnote eingehen.

- (4) Modulabschlussprüfungen und Teilprüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Präsentationen, Gutachten, Postern, Internet-Dokumenten oder Hausaufgaben bestehen.

- (5) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt.

Bei der Auswertung erhalten korrekt angekreuzte richtige Antwortalternativen Punkte, nicht angekreuzte oder falsch angekreuzte Alternativen keinen Punkt. Punktabzug für falsche Antworten ist ausgeschlossen. Werden bei einer Frage mehr Alternativen angekreuzt als korrekte Alternativen laut Instruktion enthalten sind, gibt es für diese Frage keinen Punkt. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat; die Prüfung gilt auch als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 40 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat und die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der übrigen Kandidaten um nicht mehr als 10 Prozent unterschreitet.

Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

- (6) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 11 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer in Form von Noten. Folgende Noten sind zu verwenden: 1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (nicht ausreichend). Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 12 Vergabe von ECTS-Punkten**

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung gemäß der Angaben in den Modulhandbüchern, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte werden gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage vergeben.

## **IV. Masterarbeit**

### **§ 13 Form und Benotung der Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 6 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit, den ausgebenden Prüfer und einen zweiten Prüfer zu machen.
- (3) Die Masterarbeit darf nur von einem Prüfer der Universität Mannheim gemäß § 7 Abs. 3 ausgegeben werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Prüfer aus anderen Fächern der Fakultät bzw. aus anderen Fakultäten der Universität Mannheim können die Masterarbeit betreuen und entsprechend Absatz 4 Satz 2 als zweiter Prüfer bestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass ein Prüfer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Masterarbeit ausgibt.
- (4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und betreut werden, wenn sie von einem Prüfer der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, ausgegeben wird. Der Prüfungsausschuss kann den externen Betreuer in diesem Fall zum zweiten Prüfer ernennen, sofern dieser die hierfür notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe, die Namen der beiden Prüfer und das Thema der Masterarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (7) Die fertig gestellte Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ausgebenden Prüfer abzuliefern. Die Abgabefrist kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. Die Abgabe der Masterarbeit ist durch den Prüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist vom Kandidaten eine unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Masterarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

- (8) Die abgegebene Masterarbeit ist vom Prüfer, der die Masterarbeit ausgegeben hat, und einem zweiten Prüfer zu begutachten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Benotung der Masterarbeit gilt § 11 entsprechend. Weichen die beiden Noten um mehr als eine volle Note voneinander ab, ist vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten einzuholen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten. § 11 Satz 5 gilt entsprechend.
- (9) Die Benotung der Masterarbeit soll dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

#### **§ 14 Prüfungsfristen**

- (1) Die fertig gestellte Masterarbeit soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters und muss bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters abgegeben werden. Der Kandidat kann die Arbeit vorzeitig fertig stellen.
- (2) Meldet der Kandidat die Masterarbeit nicht rechtzeitig an, sodass er diese nicht ordnungsgemäß bis zum Ende des sechsten Fachsemesters ablegen kann, oder stellt er diese trotz rechtzeitiger Anmeldung im vorgegebenen Zeitraum nicht fertig, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist für die Masterarbeit einmal um höchstens zwei Monate verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes und vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Prüfer, der die Arbeit ausgegeben hat. Der Kandidat hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Alle Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht werden, es sei denn der Kandidat hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Abweichend von Satz 1 kann in Fällen des § 16 Abs. 8 die Masterarbeit unabhängig von einem Vertretenmüssen des Kandidaten zu jenem späteren Zeitpunkt erbracht werden, der sich aus den Vorgaben der §§ 16 Abs. 8, 13 Abs. 6 ergibt. Über Satz 2 hinausgehend ist gegebenenfalls eine Verlängerung unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 möglich.

## V. Bestehen der Gesamtprüfung

### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen (§ 10 Absatz 1) in der vorgesehenen Frist (§ 14 Absatz 4) abgelegt wurden und alle studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage.
- (3) Die Gesamtnote unter Einbeziehung einer Dezimalstelle hinter dem Komma lautet:
  - bis einschließlich 1,5: sehr gut
  - ab 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
  - ab 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
  - ab 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
  - ab 4,1: nicht ausreichend
- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (5) Für die Modulnoten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Erster Spiegelstrich gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10 %
B	für die nächsten 25 %
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25 %
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für den Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung miteinbeziehen. Die Zahl der Abschlüsse, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

## VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

### § 16 Wiederholung

- (1) Studienbegleitende Prüfungen (MAP oder TP), die als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder gelten, sowie Leistungsnachweise, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Der Kandidat kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen sollen in der Regel am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Bei der Anmeldung zur Prüfung kann zwischen dem Termin am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und dem folgenden Wiederholungstermin gewählt werden. Wurde der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt, ist der Teilnehmer an der folgenden Wiederholungsprüfung bzw. im Falle von Absatz 4

zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Kandidat verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Prüfung zu absolvieren, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 noch gestattet ist.

- (6) Besteht eine Modulnote aus mehreren Teilprüfungen (TP), müssen nur diejenigen Teilprüfungen (TP) wiederholt werden, die als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder gelten.
- (7) Bestandene Modulabschlussprüfungen (MAP) und Teilprüfungen (TP) können nicht wiederholt werden.
- (8) Eine Masterarbeit, die als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit ist in diesem Fall innerhalb von 6 Wochen wieder anzumelden.

### **§ 17 Endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit oder eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (2) Kandidaten, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **VII. Masterzeugnis, Urkunde**

### **§ 18 Masterzeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält
  - sämtliche Module inkl. der Masterarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
  - das Thema der Masterarbeit sowie die Namen der Gutachter,
  - die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
  - die relative Note gemäß § 15 Abs. 6.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Lässt sich die letzte Prüfungsleistung keinem genauen Datum zuordnen (z.B. weil sie im Rahmen einer Veranstaltung erbracht wurde), gilt das Datum der Unterzeichnung des Zeugnisses. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

### **§ 19 Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis nach § 18 erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

### § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studienbüro unverzüglich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Studienbüro benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, kann der Kandidat am nächstmöglichen Prüfungstermin teilnehmen, ohne dass die versäumte Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet wird.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

### § 21 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde im Sinne des § 19 einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der betreffenden Prüfungsleistung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den

09. März 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in  
Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

**Fachspezifische Anlage:  
M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie**

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

**1. Studieninhalte**

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Das Modul **WA: Forschungsmethoden** (12 ECTS)
  - Multivariate Auswertungsverfahren (4 ECTS)
  - Evaluationsmethoden (4 ECTS)
  - Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse (4 ECTS)
- Das Modul **WB: Psychologische Diagnostik** (8 ECTS)
  - Testen und Entscheiden (4 ECTS)
  - Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion (4 ECTS)
- Das Modul **WC: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse** (8 ECTS)
  - Erstellen und Präsentation von Gutachten (4 ECTS)
  - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben (2 ECTS)
  - Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse (2 ECTS)
- Das Modul **WD: Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach** (8 ECTS)
- Das Modul **WE: Grundlagenmodul: Sozial- und Kognitionspsychologie** (12 ECTS)
  - Sozialpsychologie im Überblick (4 ECTS)
  - Kognitionspsychologie im Überblick (4 ECTS)
  - Sozial- und Kognitionspsychologie: Anwendungen (4 ECTS)
- Das Modul **WF: Anwendungsmodul I: Arbeits- und Organisationspsychologie** (12 ECTS)
  - Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick (4 ECTS)
  - Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie (4 ECTS)
  - Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie (4 ECTS)
- Das Modul **WG: Anwendungsmodul II: Markt- und Werbepsychologie** (12 ECTS)
  - Markt- und Werbepsychologie im Überblick (4 ECTS)
  - Spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie (4 ECTS)
  - Praxis der Markt- und Werbepsychologie (4 ECTS)
- Das Modul **WH: Projektmodul** (8 ECTS)
  - Projektseminar 1 (4 ECTS)
  - Projektseminar 2 (4 ECTS)
- Ein mindestens **8-wöchiges Praktikum** (10 ECTS)
- Eine schriftliche **Masterarbeit** (30 ECTS)

Das Nebenfach (Modul WD) kann aus folgendem Angebot ausgewählt werden:

- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Informatik
- Mathematik
- Psychiatrie
- Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Linguistik

Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können Module eines weiteren Nebenfachs, das an den Universitäten Mannheim oder Heidelberg gelehrt wird, zugelassen werden.

Anstelle eines Nebenfaches kann im Modul WD ein psychologisches Zusatzfach mit 8 ECTS studiert werden. Hierbei kann zwischen den Fächern Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie gewählt werden.

Im M.Sc. Diploma Supplement wird der M.Sc.-Grad in Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie ausgewiesen.

## 2. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Modulnote <b>WA Forschungsmethoden</b> (12 ECTS):	11 %
2.	Modulnote <b>WB Psychologische Diagnostik</b> (8 ECTS):	7 %
3.	Modulnote <b>WC Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse</b> (8 ECTS):	7 %
4.	Modulnote <b>WD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach</b> (8 ECTS):	7 %
5.	Modulnote <b>WE Sozial- und Kognitionspsychologie</b> (12 ECTS):	11 %
6.	Modulnote <b>WF Arbeits- und Organisationspsychologie</b> (12 ECTS):	11 %
7.	Modulnote <b>WG Markt- und Werbepsychologie</b> (12 ECTS):	11 %
8.	Modulnote <b>WH Projektmodul</b> (8 ECTS):	7 %
9.	Note der <b>Masterarbeit</b> (30 ECTS):	28 %

## 3. Modulstruktur

### Modul **WA Forschungsmethoden**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	WA1 Multivariate Auswertungsverfahren	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	S	WA2 Evaluationsmethoden	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	WA3 Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse	Gem. §10(4)	TP	4
					12

### Modul **WB Psychologische Diagnostik**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	WB1 Testen und Entscheiden	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	S	WB2 Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	Gem. §10(4)	TP	4
					8

**Modul WC Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
3. (HWS)	S	WC1 Erstellen und Präsentation von Gutachten	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	K	WC2 Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben	Gem. §10(4)	TP	2
4. (FSS)	K	WC3 Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse	Gem. §10(4)	TP	2
					8

**Modul WD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach**

Im Nebenfach oder psychologischen Zusatzfach sind insgesamt Leistungen von mindestens 8 ECTS-Punkten zu erbringen. Die Modulstruktur regelt das jeweilige Nebenfach oder psychologische Zusatzfach.

**Modul WE Grundlagenmodul: Sozial- und Kognitionspsychologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	WE1 Sozialpsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	Ü	WE2 Kognitionspsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	WE3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Anwendungen	Gem. §10(4)	TP	4
					12

**Modul WF Anwendungsmodul I: Arbeits- und Organisationspsychologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	WF1 Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
1. (HWS)	S	WF2 Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	WF3 Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie	Gem. §10(4)	TP	4
					12

**Modul WG Anwendungsmodul II: Markt- und Werbepsychologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	Ü	WG1 Markt- und Werbepsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	S	WG2 Spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	WG3 Praxis der Markt- und Werbepsychologie	Gem. §10(4)	TP	4
					12

**Modul WH Projektmodul**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	S	WH1 Projektseminar	Entspr. §10(4)	LN	4
2. (FSS)	S	WH2 Projektseminar	--	--	4
			Gem. §10(4)	MAP	8

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, S – Seminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium

HWVS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester, MAP – Modulabschlussprüfung, TP – Teilprüfung, LN -  
Leistungsnachweis

## Studienstruktur M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie

								SWS	ECTS
1	WA1 Multivariate Auswertungs- verfahren  Ü 2/4	WB1 Testen und Entscheiden  Ü 2/4	WD1 Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach  VL/S/Ü 2/4	WE1 Sozialpsychologie im Überblick  Ü 2/4	WF1 Arbeits- und Organi- sationspsychologie im Überblick  Ü 2/4	WF2 Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisations- psychologie  S 2/4	WH1 Projektseminar  S 2/4	14	28
2	WA2 Evaluations- methoden  S 2/4	WB2 Neue Entwicklun- gen der Testtheorie und Testkonstruk- tion  S 2/4	WD2 Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach  VL/S/Ü 2/4	WE2 Kognitionspsycho- logie im Überblick  Ü 2/4	WG1 Markt- und Werbe- psychologie im Überblick  Ü 2/4	WG2 Spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie  S 2/4	WH2 Projektseminar  S 2/4	14	28
3	WA3 Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse  S 2/4	WC1 Erstellen und Präsentation von Gutachten  S 2/4	WC2 Kolloquium: Aktu- elle Forschungser- gebnisse und Dis- kussion eigener For- schungsvorhaben K 2/2	WE3 Sozial- und Kogni- tionspsychologie: Anwendungen  S 2/4	WF3 Praxis der Arbeits- und Organisations- psychologie  S 2/4	WG3 Praxis der Markt- und Werbepsycho- logie  S 2/4		12	22
4	Masterarbeit (30 ECTS)						WC3 Kolloquium: Präsentation eigener Forschungs- ergebnisse  K 2/2		32
							Praktikum		10
							<i>Summe</i>	42	120

### Legende

VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, FS = Fallseminar, K = Kolloquium  
Zahlenangaben = SWS/ECTS

35

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in  
Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

**Fachspezifische Anlage:  
M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie**

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

### 1. Studieninhalte

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- **Das Modul SA: Forschungsmethoden (12 ECTS):**
  - Multivariate Auswertungsverfahren (4 ECTS)
  - Evaluationsmethoden (4 ECTS)
  - Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse (4 ECTS)
- **Das Modul SB: Psychologische Diagnostik (8 ECTS)**
  - Testen und Entscheiden (4 ECTS)
  - Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion (4 ECTS)
- **Das Modul SC: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (8 ECTS)**
  - Erstellen und Präsentation von Gutachten (4 ECTS)
  - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben (2 ECTS)
  - Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse (2 ECTS)
- **Das Modul SD: Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach (8 ECTS)**
- **Das Wahlpflichtmodul SEK: Anwendungsmodul: Klinische Psychologie (12 ECTS)**
  - Klinische Psychologie im Überblick (4 ECTS)
  - Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie (4 ECTS)
  - Klinisch-Psychologisches Fallseminar (4 ECTS)
- **Das Wahlpflichtmodul SEP: Anwendungsmodul: Pädagogische Psychologie (12 ECTS)**
  - Zentrale Fragen der Pädagogischen Psychologie (4 ECTS)
  - Spezielle Probleme der Pädagogischen Psychologie (4 ECTS)
  - Neuere Entwicklungen der Pädagogischen Psychologie (4 ECTS)
- **Das Wahlpflichtmodul SEW: Anwendungsmodul: Wirtschaftspsychologie (12 ECTS)**
  - Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick (4 ECTS)
  - Markt- und Werbepsychologie im Überblick (4 ECTS)
  - Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie oder spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie (4 ECTS)
- **Das Modul SF: Grundlagenmodul I: Sozialpsychologie (12 ECTS)**
  - Sozialpsychologie im Überblick (4 ECTS)
  - Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie (4 ECTS)
  - Sozial- und Kognitionspsychologie: Sozialpsychologische Anwendungen (4 ECTS)

- Das Modul **SG: Grundlagenmodul II: Kognitionspsychologie** (12 ECTS)
  - Kognitionspsychologie im Überblick (4 ECTS)
  - Ausgewählte Probleme der Kognitionspsychologie (4 ECTS)
  - Sozial- und Kognitionspsychologie: Kognitionspsychologische Anwendungen (4 ECTS)
- Das Modul **SH: Projektmodul** (8 ECTS)
  - Projektseminar 1 (4 ECTS)
  - Projektseminar 2 (4 ECTS)
- Ein mindestens **8-wöchiges Praktikum** (10 ECTS)
- Eine schriftliche **Masterarbeit** (30 ECTS)

Das Nebenfach (Modul SD) kann aus folgendem Angebot ausgewählt werden:

- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Informatik
- Mathematik
- Psychiatrie
- Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Linguistik

Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können Module eines weiteren Nebenfachs, das an den Universitäten Mannheim oder Heidelberg gelehrt wird, zugelassen werden.

Anstelle eines Nebenfaches kann im Modul SD ein psychologisches Zusatzfach mit 8 ECTS studiert werden. Hierbei kann zwischen den Fächern Klinische Psychologie, Wirtschaftspsychologie und Pädagogische Psychologie gewählt werden, wobei das Fach des Anwendungsmoduls nicht als psychologisches Zusatzfach studiert werden kann.

Von den drei Wahlpflichtmodulen SEK, SEW und SEP ist genau ein Anwendungsmodul auszuwählen.

Im M.Sc. Diploma Supplement wird der M.Sc.-Grad in Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie entsprechend des gewählten Wahlpflichtmoduls entweder mit dem Anwendungsfach Klinische Psychologie, dem Anwendungsfach Wirtschaftspsychologie oder dem Anwendungsfach Pädagogische Psychologie ausgewiesen.

Das Anwendungsmodul Klinische Psychologie ist so zu gestalten, dass es in Verbindung mit weiteren Lehrveranstaltungen des Studiengangs die Voraussetzungen für die postgraduale Ausbildung zum approbierten Psychologischen Psychotherapeuten erfüllt.

## 2. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Modulnote <b>SA Forschungsmethoden</b> (12 ECTS):	11 %
2.	Modulnote <b>SB Psychologische Diagnostik</b> (8 ECTS):	7 %
3.	Modulnote <b>SC Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse</b> (8 ECTS):	7 %
4.	Modulnote <b>SD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach</b> (8 ECTS):	7 %
5.	Modulnote <b>SEK Klinische Psychologie</b> (12 ECTS):	11 %
oder	Modulnote <b>SEP Pädagogische Psychologie</b> (12 ECTS):	11 %
oder	Modulnote <b>SEW Wirtschaftspsychologie</b> (12 ECTS):	11 %

6.	Modulnote <b>SF Sozialpsychologie</b> (12 ECTS):	11 %
7.	Modulnote <b>SG Kognitionspsychologie</b> (12 ECTS):	11 %
8.	Modulnote <b>SH Projektmodul</b> (8 ECTS):	7 %
9.	Note der <b>Masterarbeit</b> (30 ECTS):	28 %

### 3. Modulstruktur

#### Modul SA Forschungsmethoden

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SA1 Multivariate Auswertungsverfahren	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	S	SA2 Evaluationsmethoden	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	SA3 Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse	Gem. §10(4)	TP	4
					12

#### Modul SB Psychologische Diagnostik

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SB1 Testen und Entscheiden	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	S	SB2 Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	Gem. §10(4)	TP	4
					8

#### Modul SC Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
3. (HWS)	S	SC1 Erstellen und Präsentation von Gutachten	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	K	SC2 Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben	Gem. §10(4)	TP	2
4. (FSS)	K	SC3 Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse	Gem. §10(4)	TP	2
					8

#### Modul SD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach

Im Nebenfach oder psychologischen Zusatzfach sind insgesamt Leistungen von mindestens 8 ECTS-Punkten zu erbringen. Die Modulstruktur regelt das jeweilige Nebenfach oder psychologische Zusatzfach.

#### Wahlpflichtmodul **SEK Anwendungsmodul: Klinische Psychologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SEK1 Klinische Psychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	S	SEK2 Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	FS	SEK3 Klinisch-psychologisches Fallseminar	Gem. §10(4)	TP	4
					12

**Wahlpflichtmodul SEP Anwendungsmodul: Pädagogische Psychologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SEP1 Zentrale Fragen der Pädagogischen Psychologie	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	S	SEP2 Spezielle Probleme der Pädagogischen Psychologie	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	SEP3 Neuere Entwicklungen der Pädagogischen Psychologie	Gem. §10(4)	TP	4
					12

**Wahlpflichtmodul SEW Anwendungsmodul: Wirtschaftspsychologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SEW1 Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	Ü	SEW2 Markt- und Werbepsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	SEW3 Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie oder spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie	Gem. §10(4)	TP	4
					12

**Modul SF Grundlagenmodul I: Sozialpsychologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SF1 Sozialpsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	S	SF2 Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	SF3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Sozialpsychologische Anwendungen	Gem. §10(4)	TP	4
					12

**Modul SG Grundlagenmodul II: Kognitionspsychologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	Ü	SG1 Kognitionspsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	SG2 Ausgewählte Probleme der Kognitionspsychologie	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	SG3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Kognitionspsychologische Anwendungen	Gem. §10(4)	TP	4
					12

**Modul SH Projektmodul**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	S	SH1 Projektseminar	Entspr. §10(4)	LN	4
2. (FSS)	S	SH2 Projektseminar	--	--	4
			Gem. §10(4)	MAP	8

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, S – Seminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium  
HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester, MAP – Modulabschlussprüfung, TP – Teilprüfung,  
LN - Leistungsnachweis

## Studienstruktur M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie

			Wahlpflichtmodul						SWS	ECTS	
1	SA1 Multivariate Auswertungs- verfahren  Ü 2/4	SB1 Testen und Entscheiden  Ü 2/4	SD1 Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach  VL/S/Ü 2/4	SEK1  Ü 2/4	SEP1  Ü 2/4	SEW1  Ü 2/4	SF1 Sozialpsychologie im Überblick  Ü 2/4		SH1 Projektseminar  S 2/4	12	24
2	SA2 Evaluations- methoden  S 2/4	SB2 Neue Entwicklun- gen der Testtheorie und Testkonstruk- tion  S 2/4	SD2 Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach  VL/S/Ü 2/4	SEK2  S 2/4	SEP2  S 2/4	SEW2  Ü 2/4	SF2 Ausgewählte Probleme der Sozial- psychologie  S 2/4	SG1 Kognitionspsycho- logie im Überblick  Ü 2/4	SH2 Projektseminar  S 2/4	14	28
3	SA3 Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse  S 2/4	SC1 Erstellen und Präsentation von Gutachten  K 2/4	SC2 Kolloquium: Aktu- elle Forschungser- gebnisse und Dis- kussion eigener For- schungsvorhaben K 2/2	SEK3  FS 2/4	SEP3  S 2/4	SEW3  S 2/4	SF3 Sozial- und Kogni- tionspsychologie: Sozialpsychologische Anwendungen  S 2/4	SG2 Ausgewählte Probleme der Kognitions- psychologie  S 2/4	SG3 Sozial- und Kogni- tionspsychologie: Kognitions- psychologische Anwendungen S 2/4	14	26
4	Masterarbeit (30 ECTS)								SC3 Kolloquium: Präsentation eigener Forschungs- ergebnisse  K 2/2	2	32
									Praktikum		10
									<i>Summe</i>	42	120

### Legende

VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, FS = Fallseminar, K = Kolloquium  
Zahlenangaben = SWS/ECTS

OH

**Praktikumsordnung  
für die Master of Science (M.Sc.) Studiengänge im Fach Psychologie  
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

vom **09. März 2010**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim hat der Senat der Universität Mannheim am 9. Dezember 2009 die nachfolgenden Praktikumsordnung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **09. März 2010**

Soweit in der Praktikumsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele und inhaltliche Gestaltung des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Durchführung des Praktikums
- § 5 Praktikumsbericht
- § 6 Anerkennung des Praktikums
- § 7 Praktikantenbüro
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1 Allgemeines**

(1) In den Master of Science (M.Sc.) Studiengängen im Fach Psychologie sind die Studierenden gemäß § 10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim sowie der jeweiligen fachspezifischen Anlage verpflichtet, ein mindestens achtwöchiges berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der jeweiligen fachspezifischen Anlage das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vorbereitung.

(3) Für Entscheidungen nach dieser Praktikumsordnung ist der Prüfungsausschuss der Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften zuständig. Er kann bestimmte Aufgaben auf die Leitung des Praktikantenbüros übertragen. Ergänzend zu Satz 2 ist eine Übertragung von Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 4 der Prüfungsordnung möglich.

**§ 2 Ziele und inhaltliche Gestaltung des Praktikums**

(1) Mit der Durchführung des Praktikums wird der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie erhalten die Möglichkeit, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld ermöglicht ihnen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche

zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Masterarbeit zu erhalten.

- Damit verbunden hilft das Praktikum den Studierenden, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein bestimmtes Berufsfeld tatsächlich ihren Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung der M.Sc. Studiengänge im Fach Psychologie beteiligten Fachern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Praktikanten sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert wird, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

### **§ 3 Rechtsverhältnis**

(1) Das berufsbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, dass die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums gemäß § 2 entsprechen. Dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Die Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.

### **§ 4 Durchführung des Praktikums**

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden alle Einrichtungen anerkannt, in denen ein Psychologe mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) tätig ist. Dazu gehören beispielsweise Einrichtungen in folgenden Bereichen: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Markt- und Werbepsychologie, Neuropsychologie, Sportpsychologie und Verkehrspsychologie.

(2) Die Betreuung des Praktikanten vor Ort hat durch einen Psychologen mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) zu erfolgen. Bei Institutionen, die nicht über einen entsprechenden Mitarbeiter verfügen, kann auf Antrag ein Nicht-Psychologe als Betreuer zugelassen werden, sofern neben einer fachbezogenen Tätigkeit gemäß Abs. 3 eine verantwortliche Fachaufsicht durch einen Psychologen der Universität Mannheim gesichert ist.

(3) Während des Praktikums sind vom Studierenden eines oder mehrere der folgenden vier Tätigkeitsmerkmale praktisch auszuüben:

- Diagnostische Untersuchungsmethoden
- Anwendung von Erhebungsmethoden
- Quantitative Datenanalyse
- Kommunikations- und Interventionsmethoden

Welche der Tätigkeitsmerkmale im Praktikum ausgeübt wurden, ist im Praktikumsbericht gemäß § 5 festzuhalten.

(4) Das Praktikum soll als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens acht Wochen (mindestens 300 Stunden). Das Praktikum kann in maximal zwei Teilpraktika mit einer Dauer von je vier Wochen aufgeteilt werden.

Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, zum Beispiel Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, sodass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem im Satz 2 genannten zeitlichen Rahmen entspricht.

(5) Das Praktikum soll während des Studiums durchgeführt werden. Vor Aufnahme des Master-Studiums absolvierte psychologische Praktika, die nicht zur Erlangung anderer Leistungsnachweise (z.B. in einem B.Sc. Studium) verwendet wurden, können mit maximal vier Wochen anerkannt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 4 Abs. 1 bis 4 entsprechen.

(6) Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können mit maximal vier Wochen anerkannt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 4 Abs. 1 bis 4 entsprechen.

(7) Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, es kann aber auch studienbegleitend durchgeführt werden.

(8) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche oder -zeiten möglich bzw. erforderlich sind, ist vor Abschluss des Praktikumsvertrags ein formloser begründeter Antrag zur Genehmigung des Praktikums zu stellen. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 5 Praktikumsbericht

(1) Zu jedem Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. Er stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 1500 Wörtern (ca. 3-4 Seiten Din A4) dar. Er soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe),
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution),
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer späteren Beschäftigung,
- vollständige Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 3) sowie
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie Anregungen für deren Weiterentwicklung.

Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikums-Einrichtung, der Praktikumszeitraum sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht muss vom psychologischen Fachbetreuer der Einrichtung (unter Angabe seines Berufes und seines akademischen Grades) und von dem Praktikanten unterschrieben werden.

(2) Der Praktikumsbericht wird im Anschluss an das Praktikum im Praktikantenbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abgegeben. Neben einer schriftlichen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung abzugeben. Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und der praktikumsgewährenden Stelle vorliegt, kann eine Bereitstellung des Praktikumsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen.

## § 6 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung von Praktika und die anzurechnenden Praktikumszeiten liegt beim Prüfungsausschuss.

(2) Nach einer Anerkennung im Sinne von Abs. 1 erteilt die Leitung des Praktikantenbüros den zu erwerbenden Leistungsnachweis aufgrund des Praktikumsberichtes und der Praktikumsbescheinigung. Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden die in der jeweiligen fachspezifischen Anlage erläuterten ECTS-Punkte vergeben. Die Gutschrift der ECTS-Punkte des Praktikums erfolgt in dem Semester, in dem der Praktikumsbericht abgegeben wird.

## § 7 Praktikantenbüro

Die Praktikumsberichte werden nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Praktikantenbüro archiviert. Das Praktikantenbüro unterstützt die selbstständige Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **09. März 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie  
(Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie)**

vom **09. März 2010**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz, des § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und der §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4, 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO), hat der Senat der Universität Mannheim am 09. Dezember 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **09. März 2010**

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den postgradualen Studiengängen Master of Science in Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Master of Science in Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie jeweils ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung muss für das darauf folgende Herbst-Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Aufnahme- und Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. Die nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Anlagen sind in Papierform einzureichen. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung persönlich oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Dem ausgedruckten und unterschriebenen Zulassungsantrag sind beizufügen:

- (a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- (b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung in einem der psychologischen Masterstudiengänge ist:

1. die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
2. der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen psychologischen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine

entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.

3. ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Psychologie oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium der Psychologie, wobei der psychologische Anteil der Studieninhalte bei mindestens 50% liegen muss, bzw. ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule. Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.

Sofern der Abschluss noch nicht vorliegt, ist ein Nachweis über alle bis zum Bewerbungstermin erbrachten Leistungen Grundlage der Zulassungsentscheidung und bis zur in §2 genannten Abschlussfrist vorzulegen. Mindestens 120 ECTS sind hierbei nachzuweisen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:

- deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder
- einen deutschsprachigen Abschluss des Erststudiums.

Sofern keine deutsche HZB oder ein deutschsprachiger Abschluss des Erststudiums vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:

- TestDaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden.
- Deutsches Sprachdiplom (Niveaustufe C1) der Kultusministerkonferenz (DSD II).
- Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
- Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
- die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört werden.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität unberührt.

## § 5 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. In der Auswahlkommission muss die Gruppe der Hochschullehrer über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen. Als Vorsitzender der jeweiligen Auswahlkommission wird ein Hochschullehrer eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder

anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.

(3) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für die postgradualen Studiengänge Master of Science in Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Master of Science in Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie wird beschränkt. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt aufgrund ihrer Gewichtung eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität unberührt.

## § 7 Auswahlkriterien

(1) Die Entscheidung der Auswahlkommission erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:

- (a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>1</sup> geteilt (max. 15 Punkte).
- (b) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Nr. 3 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten bzw. Prüfungsnoten des Bachelorstudiums.

Die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote des Erststudiums wird wie folgt in Punkte überführt:

- genau 1,0 = 15 Punkte,
- über 1,0 bis einschließlich 1,3 = 14 Punkte,
- über 1,3 bis einschließlich 1,7 = 13 Punkte,
- über 1,7 bis einschließlich 2,0 = 12 Punkte,
- über 2,0 bis einschließlich 2,3 = 11 Punkte,
- über 2,3 bis einschließlich 2,7 = 10 Punkte,
- über 2,7 bis einschließlich 3,0 = 9 Punkte,
- über 3,0 bis einschließlich 3,3 = 8 Punkte,
- über 3,3 bis einschließlich 3,7 = 7 Punkte,
- über 3,7 bis einschließlich 4,0 = 6 Punkte,
- über 4,0 = 0 Punkte.

<sup>1</sup>

Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (c) Ggf. das Ergebnis eines Zulassungstests. Ort und Zeit des Zulassungstests werden spätestens am 1. Juni eines jeden Jahres auf den Web-Seiten der Zulassungsstelle sowie durch eine Auslage in der Zulassungsstelle bekannt gegeben.  
Sofern der Bewerber am Zulassungstest teilgenommen hat, werden die Antworten des Zulassungstests in Lösungsprozente umgerechnet und wie folgt in Zusatzpunkte überführt:
- über 95% bis einschließlich 100% = 6 Punkte
  - über 90% bis einschließlich 95% = 5 Punkte
  - über 80% bis einschließlich 90% = 4 Punkte
  - über 70% bis einschließlich 80% = 3 Punkte
  - über 60% bis einschließlich 70% = 2 Punkte
  - über 50% bis einschließlich 60% = 1 Punkt
  - bis einschließlich 50% = 0 Punkte.
- (d) Herausragende studienrelevante Zusatzqualifikationen (Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten von mindestens dreimonatiger Dauer, studienrelevante Auslandsaufenthalte, errungene Auszeichnungen etc.).  
Sofern der Bewerber Nachweise über herausragende studienrelevante Zusatzqualifikationen vorgelegt hat, kann die Auswahlkommission hierfür bis zu 2 Zusatzpunkte vergeben.
- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 38 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste für jeden Studiengang erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs 3 HVVO.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 09. März 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im postgradualen Studiengang**

**„Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)**

vom **09. März 2010**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 1, 4 und 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2010 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **09. März 2010**

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

**§ 2 Fristen**

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist) bzw. bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahr-/Sommersemester (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Weg erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
  - (a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
  - (b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - (c) das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular der Zulassungsstelle sowie
  - (d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc.) sind:
  - (a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
  - (b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
  - (c) der Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder der Abschluss eines von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen Stu-

diengangs. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Jahren umfassen und wirtschaftspädagogische Module im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten aufweisen. Weiterhin müssen Module in einem der Wahlfächer gemäß Anlage 2 dieser Prüfungsordnung im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden, sofern gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss fristgerecht erworben wird und zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen nach § 4 Abs 1 lit c) Satz 2 und 3 erfüllt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG, sofern keine deutsche Staatsbürgerschaft vorliegt. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:

- deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder
- einen deutschsprachigen Abschluss des Erststudiums.

Sofern keine deutsche HZB oder ein deutschsprachiger Abschluss des Erststudiums vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:

- TestDaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden.
- Deutsches Sprachdiplom (Niveaustufe C1) der Kultusministerkonferenz (DSD II)
- Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
- Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
- Hochschulreifepfprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
- Die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

## § 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Lehrereinheit „Wirtschaftspädagogik“ angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc.) ist beschränkt. Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund des in § 7 genannten Auswahlkriteriums. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

## § 7 Auswahlkriterien

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer über den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder eines gleichwertigen Studiengangs verfügt bzw. dessen Teilnahme nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) ermöglicht wird und sich frist- sowie formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Für Absolventen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder eines als gleichwertig anerkannten Studiengangs gelten folgende Kriterien und Regelungen:

Auf Grund der Abschlussnote oder der im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote wird unter den Bewerbern eine Rangliste für die Zulassung zum Masterstudiengang gebildet.

Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an welcher der Bachelorbabschluss erworben wird bzw. wurde. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

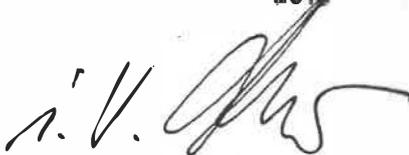
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs 3 HVVO.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **09. März 2010**



Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang  
Master of Arts (M.A.)  
Kultur und Wirtschaft Philosophie**

vom **09. März 2010**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und der §§ 3 Abs. 1 und Abs 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO), hat der Senat der Universität Mannheim am 9. Dezember 2009 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **09. März 2010**

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem postgradualen Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Philosophie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester muss bis zum 31. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweis zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular der Zulassungsstelle,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.

- b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Philosophie oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- und/oder Ausland. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen. Es muss einen betriebswirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 36 ECTS-Punkten aufweisen sowie einen philosophischen bzw. geisteswissenschaftlichen Anteil von mindestens 48 ECTS. Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn erbracht werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen und eine vorläufige Bescheinigung über die Note des zu erwartenden Abschlusses vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorzulegen ist. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- d) der Bachelor-Abschluss bzw. die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums *muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet* worden sein.
- e) der Nachweis über gute deutsche Sprachkenntnisse. Sofern keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder ein deutschsprachiger Abschluss des Erststudiums vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:
- Test DaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden.
  - Deutsches Sprachdiplom (Stufe C 1) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
  - Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
  - Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
  - Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
  - die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.

Für alle Nachweise gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

(2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen in Absatz (1) lit c) – g) nicht erfüllt, kann die für das jeweilige Kernfach zuständige Auswahlkommission im Einzelfall einvernehmlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

### **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die Hochschullehrer sein müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Philosophie wird beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 7 Auswahlkriterien**

Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

a) die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnoten erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

b) ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und

Wirtschaft, die Gründe für die Wahl des Master- Studiengangs an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.

c) Nachweise über ggf. vorhandene einschlägige Publikationen, mehrmonatige Auslandsaufenthalte sowie einschlägige errungene Auszeichnungen.

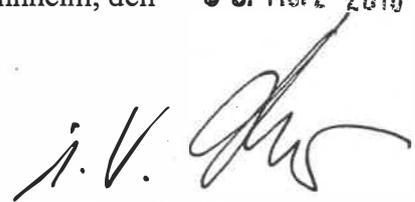
d) Gegebenenfalls können Auswahlgespräche mit Bewerbern geführt werden.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2010/2011.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. März 2010

  
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“  
(Master of Science)**

vom **09. März 2010**

Aufgrund des § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2010 diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

**09. März 2010**

**§ 1**

In § 2 wird der Satz „Abweichend von Satz 2 sind die Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester 2009 bis zum 4. September 2009 zu stellen (Ausschlussfrist).“ ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **09. März 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Mannheim Master  
in Management“ (Master of Science)**

vom **09. März 2010**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 1, 4 und 20 der Hochschulvergabeverordnung hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2010 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **09. März 2010**

**§ 1**

In § 2 wird die bisherige Regelung zu Absatz (1). Nach Absatz (1) wird folgender Absatz (2) neu eingefügt:

(2) Für den unter § 4 Abs. 1 lit d) und § 7 Abs. 1 lit b) genannten GMAT (Graduate Management Admission Test) besteht eine Nachreichungsfrist bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist). Voraussetzung für diese Nachreichungsfrist ist, dass bis zur Ausschlussfrist nach § 2 Abs 1 ein schriftlicher Nachweis über die Durchführung des GMAT im Rahmen der frist- und formgerechten Bewerbung erbracht wurde. Als Nachweis über die Durchführung wird der unmittelbar nach der Testdurchführung erstellte „Unofficial Score Report“ oder eine dem Testteilnehmer zugeschickte „Official Score Report/ Test-Taker Copy“ akzeptiert. § 4 Abs 1 lit d) Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3 sowie § 7 Abs 1 lit b) bleiben davon unberührt.

**§ 2**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 lit d) wird wie folgt neu gefasst:

(d) der Nachweis der Absolvierung eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 500 Punkten.

Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“. Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen entscheidet die Auswahlkommission, die ggf. ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

**§ 3**

§ 7 Abs. 1 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

b) Für das Ergebnis des GMAT (Graduate Management Admission Test) nach § 4 Abs 1 lit d) können maximal 60 Punkte vergeben werden.

## § 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 09. März 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung zur Änderung**

**der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Geschichte,**

**der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien,**

**der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Anglistik / Amerikanistik,**

**der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Germanistik,**

**der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Geschichte,**

**der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Französisistik, Hispanistik und Italianistik,**

**der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft,**

**der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation,**

**der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science),**

**der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science),**

**der Satzung der Universität Mannheim über das Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Political Science“,**

**der Satzung der Universität Mannheim über das Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Soziologie“,**

vom **09. März 2010**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), § 3 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) und §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 1-3 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2010 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

**09. März 2010**

## **Artikel 1**

### **Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Geschichte**

Die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Geschichte vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester muss bis zum 31. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, so dass eine Zulassung ausnahmsweise auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen kann, so muss der Antrag zum 15. November eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.“

3. § 4 Abs. 1 c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Geschichte oder in verwandten Fächern an einer in- oder ausländischen Hochschule, für das eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren (180 ECTS) festgesetzt ist, oder eines anderen von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten Abschlusses.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c bis e nicht erfüllt, kann der für das Kernfach zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.“

## Artikel 2

### **Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien**

Die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester muss bis zum 31. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, so dass eine Zulassung ausnahmsweise auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen kann, so muss der Antrag zum 15. November eingegangen sein (Ausschlussfrist).

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.“

3. § 4 Abs. 1 c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Literaturwissenschaft oder einer Philologie bzw. ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geisteswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c bis g nicht erfüllt, kann der für das Kernfach zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.“

### Artikel 3

#### **Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Anglistik / Amerikanistik**

Die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Anglistik / Amerikanistik vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester muss bis zum 31. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, so dass eine Zulassung ausnahmsweise auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen kann, so muss der Antrag zum 15. November eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.“

3. § 4 Abs. 1 c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Anglistik / Amerikanistik oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- oder

wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c bis e nicht erfüllt, kann der für das Kernfach zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.“

#### Artikel 4

### **Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Germanistik**

Die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Germanistik vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester muss bis zum 31. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, so dass eine Zulassung ausnahmsweise auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen kann, so muss der Antrag zum 15. November eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,

b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,

c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,

d) ein tabellarischer Lebenslauf.“

3. § 4 Abs. 1 c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Germanistik oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c bis e nicht erfüllt, kann der für das Kernfach zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.“

## **Artikel 5**

### **Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Geschichte**

Die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Geschichte vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester muss bis zum 31. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, so dass eine Zulassung ausnahmsweise auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen kann, so muss der Antrag zum 15. November eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.“

3. § 4 Abs. 1 c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Geschichte oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c bis e nicht erfüllt, kann der für das Kernfach zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.“

## Artikel 6

### **Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Französisistik, Hispanistik und Italianistik**

Die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M. A.) Kultur und Wirtschaft Französisistik, Hispanistik und Italianistik vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 41) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester muss bis zum 31. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, so dass eine Zulassung ausnahmsweise auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen kann, so muss der Antrag zum 15. November eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,

d) ein tabellarischer Lebenslauf.“

3. § 4 Abs. 1 c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Französisch, Hispanisch oder Italienisch oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c bis e nicht erfüllt, kann der für das Kernfach zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.“

## Artikel 7

### **Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

Die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 12), in der Fassung der Berichtigung vom 30. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2009 vom 22. April 2009, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,

b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,

c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,

d) ein tabellarischer Lebenslauf.“

3. § 4 Abs. 1 c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland.“

4. In die Aufzählung der Testergebnisse in § 4 Abs. 1 e wird am Ende der folgende Punkt neu eingefügt:

- „die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.“

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c bis f nicht erfüllt, kann der für das Kernfach zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.“

## **Artikel 8**

### **Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Sprache und Kommunikation**

Die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Sprache und Kommunikation vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 7), in der Fassung der Berichtigung vom 30. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2009 vom 22. April 2009, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.“

3. § 4 Abs. 1 c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Linguistik oder einer Philologie bzw. ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geisteswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c bis g nicht erfüllt, kann der für das Kernfach zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.“

## **Artikel 9**

### **Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science)**

Die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 05. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 5/2009 vom 17. Februar 2009, S. 22), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
- 2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,

- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.“
3. § 4 Abs. 1 c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie.“
4. In die Aufzählung der Testergebnisse in § 4 Abs. 1 e wird am Ende der folgende Punkt neu eingefügt:
- „Die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.“

## Artikel 10

### **Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)**

Die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 12. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 5/2009 vom 17. Februar 2009, S. 7), in der Fassung der Berichtigung vom 29. April 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2009 vom 6. Mai 2009, S. 28) sowie der Änderungen vom 27. Mai 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2009 vom 29. Mai 2009, S. 7) und vom 28. August 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2009 vom 31. August 2009, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf.“
3. § 4 Abs. 1 c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder informatischen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie.“

## Artikel 11

### **Änderung der Satzung der Universität Mannheim über das Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Political Science“**

Die Satzung der Universität Mannheim über das Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Political Science“ vom 10. März 2009, (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester muss bis zum 31. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
  - b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien,
  - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung.“
3. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Politikwissenschaft oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium der Politikwissenschaft, wobei der politikwissenschaftliche Anteil der Studieninhalte bei mindestens 50% liegen muss, bzw. ein anderes von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes Studium von mindestens drei Jahren Regelstudienzeit an einer in- oder ausländischen Hochschule.“

## Artikel 12

### Änderung der Satzung der Universität Mannheim über das Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Soziologie“

Die Satzung der Universität Mannheim über das Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Soziologie“ vom 10. März 2009, (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester muss bis zum 31. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,

b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien,

c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung.“

3. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Soziologie oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium der Soziologie, wobei der soziologische Anteil der Studieninhalte bei mindestens 50% liegen muss, bzw. ein anderes von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes Studium von mindestens drei Jahren Regelstudienzeit an einer in- oder ausländischen Hochschule.“

4. In die Aufzählung der Testergebnisse in § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird am Ende der folgende Punkt neu eingefügt:

- „Die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.“

**Artikel 13****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 Anwendung.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 09. März 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang  
„Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science)**

vom **09. März 2010**

Aufgrund der §§ 58 Abs. 5, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2010 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **09. März 2010**.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung gem. § 58 Abs. 5 LHG zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit durch. Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung über Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist bis zum 15. Juli für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) Nachweise zu den in § 6 genannten Kriterien zur Vorauswahl,
  - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - e) Nachweise im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. b) und d) sowie gegebenenfalls lit. c)
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Ausschuss**

- (1) Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung ein Ausschuss im Sinne des § 58 Abs. 5 LHG bestellt. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören, von denen einer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und einer der Fakultät für Mathematik und Informatik angehört. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Der Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Aufnahmeprüfungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung.
- (3) Der Ausschuss bestimmt für die Auswahlgespräche gemäß § 8 aus seinen Reihen mindestens zwei, maximal drei Personen, die die Auswahlgespräche führen. Dafür muss mindestens die Hälfte dieser Personen der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Eines der Mitglieder des Ausschusses soll bei allen geführten Auswahlgesprächen einer Aufnahmeprüfung anwesend sein.
- (4) Der Ausschuss kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Aufnahmeprüfung**

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) den Nachweis erbringt, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung beizufügen.
  - c) den Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG erbringt, sofern keine deutsche Staatsbürgerschaft vorliegt. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:
    - deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder
    - einen deutschsprachigen Abschluss eines Erststudiums.
 Sofern keine deutsche HZB oder ein deutschsprachiger Abschluss des Erststudiums vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:
    - TestDaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden.
    - Deutsches Sprachdiplom (Niveaustufe C1) der Kultusministerkonferenz (DSD II)
    - Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
    - Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
    - Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
    - Die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.
  - d) den Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringt. Als Nachweise werden anerkannt:
    - die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 11 Punkten liegen muss.

- die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen HZB.
- Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten. Anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten.
- Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.
- Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C.
- International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.
- The European Language Certificates (telc) mit mindestens (Sprach-) Niveau B2.
- Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

Über Ausnahmen von diesen unter lit. d) genannten Erfordernissen entscheidet der Ausschuss, der gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

- (2) Der Ausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen das Ergebnis der Aufnahmeprüfung aufgrund der in § 6, § 7 und § 8 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft das Rektorat aufgrund des durch den Ausschuss festgestellten Ergebnisses.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen und Nachweise gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 b) und d) sowie gegebenenfalls c) nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 9 festgestellt wurde.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Aufnahmeprüfung geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Mannheim unberührt.

### **§ 6 Kriterien zur Vorauswahl**

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl gemäß § 7 statt.
- (2) Der Vorauswahl liegen folgenden Kriterien zugrunde:
  - a) Die in der HZB ausgewiesenen Noten (Notenpunkte) im Fach Mathematik, Deutsch, der besten fortgeführten Fremdsprache und der besten fortgeführten Naturwissenschaft (studiengangspezifische Fächer der HZB),
  - b) studiengangspezifische Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten
  - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

### **§ 7 Vorauswahl**

- (1) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:
  - a) Die Notenpunkte der vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe jedes der in § 6 Abs. 2 lit. a) genannten Fächer wird gemittelt und abgerundet. Die so ermittelte Durchschnittsnote in Mathematik wird verdoppelt und zu den so ermittelten Durchschnittsnoten in den anderen drei Fächern addiert. Für Durchschnittsnoten kleiner als 5 Punkte werden keine Punkte vergeben. Es können maximal 75 Punkte vergeben werden.
  - b) Bei der Bewertung berufspraktischer Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 2 lit. b) können maximal 25 Punkte vergeben werden.

Für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika; in Vollzeit) werden einzelne Tätigkeiten mit einem Punktwert von bis zu 25 Punkten bewertet. Dabei erfolgt die Bewertung in Abhängigkeit der Tätigkeitsdauer und der Einschlägigkeit.

Bei voller Einschlägigkeit werden für Tätigkeiten (Vollzeit) von bis zu 4 Wochen keine Punkte vergeben, für Tätigkeiten (Vollzeit) von mehr als 4 Wochen bis zu 12 Wochen 10 Punkte, für Tätigkeiten (Vollzeit) von mehr als 12 Wochen bis zu 24 Wochen 15 Punkte, bei Tätigkeiten (Vollzeit) von mehr als 24 Wochen 25 Punkte.

- c) Bei der Bewertung besonderer Vorbildungen oder außerschulischer Leistungen und Qualifikationen gemäß § 6 Abs. 2 lit. c) können insgesamt maximal 25 Punkte vergeben werden.

Dabei können für Zertifikate von anerkannten Institutionen maximal 10 Punkte vergeben werden, für sonstige nicht benotete Leistungen und Qualifikationen nochmals maximal 10 Punkte.

Für studiengangspezifische benotete Vorbildungen können maximal 25 Punkte vergeben werden, wobei maximal zwei solcher benoteter Leistungen bewertet werden können.

Über die genauen Punktwerte für einzelne Leistungen entscheidet der Ausschuss.

- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 125 Punkte) wird die Vorauswahl zum Auswahlgespräch getroffen.
- (3) Zu den Auswahlgesprächen werden alle Bewerber eingeladen, die durch die studiengangspezifischen Noten der HZB gemäß Abs. 1 lit. a) mindestens 35 Punkte und insgesamt gemäß Abs. 2 mindestens 50 Punkte erreicht haben.
- (4) Für Bewerber, die durch die studiengangspezifischen Noten der HZB gemäß Abs. 1 lit. a) mindestens 55 Punkte erreicht haben oder aus den studiengangspezifischen Noten der HZB gemäß Abs. 1 lit. a) mindestens 45 Punkte und insgesamt gemäß Abs. 2 mindestens 65 Punkte erreicht haben, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Auswahlgespräch entfällt in diesem Fall.

### § 8 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt, aufgeschlossen und motiviert ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Gespräche dauern jeweils ca. 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche das Auswahlgespräch führten, bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit sowie Motivation für den ausgewählten Studiengang und stellen danach das Ergebnis der Aufnahmeprüfung fest.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von denjenigen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist, die am Gespräch teilgenommen haben. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (6) Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat, teilzunehmen; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird für ihn eine negative Eignung für den ausgewählten Studiengang festgestellt.

### § 9 Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

- (1) Für Bewerber, die an einem Auswahlgespräch teilgenommen haben, wird die fachspezifische Studierfähigkeit nach Maßgabe des Ergebnisses des Auswahlgesprächs festgestellt.
- (2) Für Bewerber, die in der Vorauswahl nicht die Mindestpunktzahlen gemäß § 7 Abs. 3 erreicht haben, wird keine fachspezifische Studierfähigkeit ausgesprochen.
- (3) Für Bewerber, die in der Vorauswahl eine Punktzahl gemäß § 7 Abs. 4 erreicht haben, wird die fachspezifische Studierfähigkeit direkt ohne Teilnahme an einem Auswahlgespräch ausgesprochen.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **09. März 2010**



Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



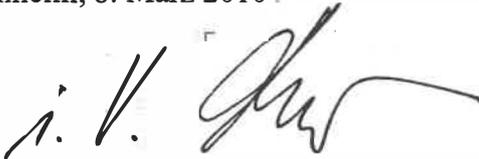
## Berichtigung vom 8. März 2010

Die 1. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 9. Februar 2010 (Bek. des Rektorats 03/2010, S. 7) ist wie folgt zu berichtigen.

**In §§ 3 und 5 der Änderungssatzung sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:**

In den durch die vorgenannten Paragraphen der Änderungssatzung abgeänderten § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Auswahlsatzung ist jeweils das Wort „Economics“ durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ zu berichtigen.

Mannheim, 8. März 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

